BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 26. Juni 1975

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Israel

(75/373/EGKS)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen haben,

in der Erwägung, daß das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel am 1. Juli 1975 in Kraft tritt,

in der Erwägung, daß das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Staat Israel der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren bedarf,

in dem Bestreben, die in dem vorgenannten Abkommen vereinbarten Zollsenkungen autonom und gleichzeitig vorzunehmen,

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1975 an werden die in der Gemeinschaft anwendbaren Einfuhrzölle für die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Israel auf 40 % des Ausgangszollsatzes gesenkt oder in Höhe von 40 % des Ausgangszollsatzes erhoben.

Vom 1. Januar 1976 an werden die in der Gemeinschaft anwendbaren Einfuhrzölle für die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Israel auf 20 % des Ausgangszollsatzes gesenkt oder in Höhe von 20 % des Ausgangszollsatzes erhoben.

(2) Als Ausgangszollsätze im Sinne dieses Beschlusses gelten :

— für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung : die am 1. Januar 1974 gegenüber Israel tatsächlich angewandten Zollsätze ;

— für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich : die am 1. Januar 1972 gegenüber Israel tatsächlich angewandten Zollsätze.

Artikel 2

Für die unter diesen Beschluß fallenden Waren gelten die Ursprungsregeln für die Anwendung des am 1. Juli 1975 in Kraft tretenden Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Kommission gegebenenfalls vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen.

Artikel 4

Dieser Beschluß gilt bis zum Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Israel, längstens aber bis zum 30. Juni 1976.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1975.

Der Präsident

P. BARRY